

Buschenschank und Kellergassenfest

- „Kellergassenfeste“, „offene Kellertür“ etc. rechtfertigen den Ausschank von Getränken oder das Verabreichen von Speisen nur dann, wenn diese im Rahmen des Buschenschankgesetzes oder als Gewerbebetrieb durchgeführt werden.
- Zur Ausübung des Buschenschankes sind nur aktive Betreiber von Wein- und Obstgärten berechtigt. Das Verabreichen von warmen Speisen, Kaffee und Süßigkeiten (ausgenommen selbst hergestellte Obstkuchen, Pofesen) ist untersagt und würde im Nichteinhaltungsfall dazu führen, dass ein Gewerbebetrieb vorliegt und eine entsprechende Betriebsanlagene genehmigung (ausgestellt durch die Bezirksverwaltungsbehörde) vorhanden sein müsste.
- In steuerlicher Hinsicht sind bei der Führung eines Buschenschankbetriebes mindestens die daraus erzielten Einnahmen aufzuzeichnen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die regionalen Finanzpolizei-Teams zur Verfügung – die Dienststellen finden Sie über nachstehenden QR-Code:



Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Bundesministerium für Finanzen, Abteilung I/8
Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,
Johannsgasse 5, 1010 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: BMF
Grafik: Reh DESIGN
Fotos: fotolia
Druck: Druckerei des BMF
Wien, Oktober 2013
www.bmf.gv.at

Nähere Informationen finden Sie auf www.bmf.gv.at oder www.facebook.com/finanzministerium.



Sicherheit und Fairness für die Landwirtschaft



Die Finanzpolizei für mehr Gerechtigkeit

- Betrugsbekämpfung bedeutet mehr Gerechtigkeit, mehr Chancengleichheit und mehr Schutz für die heimische Landwirtschaft.
- Bei der Betrugsbekämpfung geht es nicht darum, die Landwirtschaft durch verstärkte Kontrollen zu belasten, sondern faire Bedingungen für landwirtschaftliche Betriebe und Unternehmen herzustellen.
- Die Finanzpolizei setzt gezielt Präventionsmaßnahmen und führt verstärkt Kontrollen durch, um den heimischen Landwirtschaftssektor zu schützen.

Aufgaben der Finanzpolizei

Aufdeckung von:

- illegaler Ausländerbeschäftigung
- illegaler Gewerbeausübung nach der Gewerbeordnung
- Sozialbetrug nach dem Strafgesetzbuch
- Verstößen gegen die Vorschriften des ASVG
- Verstößen gegen die Meldepflichten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
- Verstößen im Zusammenhang mit nationaler und internationaler Arbeitskräfteüberlassung
- Verstößen gegen die Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes

Tipps zur Vorbereitung

- Anmeldung von entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter/innen zur Gebietskrankenkasse VOR Aufnahme der Tätigkeit
- Verwandte in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder), die unentgeltlich arbeiten, müssen grundsätzlich nicht zur Sozialversicherung angemeldet werden („Freundschaftsdienst“).
- Bei allen anderen Verwandten ist ein entgeltliches, arbeitsrechtliches Verhältnis anzunehmen.
- Wenn entfernte Verwandte oder Freunde kurzfristig oder bei unvorhergesehenen Arbeitsspitzen (die sich auch als solche dokumentieren lassen) unentgeltlich aushelfen, ist – soweit dies ausreichend dokumentiert werden kann – von keinem Dienstverhältnis auszugehen.
- Sachzuwendungen für erbrachte Nachbarschaftshilfe (Wein, Speck, etc. zum Mitnehmen oder ein Leistungsaustausch/Rückhilfe) stellen einen sozialversicherungspflichtigen Tatbestand dar.
- Kurzfristige Aushilfe bedeutet, nicht über mehrere Tage zu helfen.
- Kurzfristigkeit kann im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen – z.B. mit Zeitaufzeichnungen und Vereinbarungen – nachgewiesen werden.
- Sollten Dienstnehmer gleichzeitig Transferleistungen (wie z.B. Arbeitslosengeld, Notstand, Frühpension) beziehen, erfolgt eine Anzeige auch im Falle eines direkten Verwandtschaftsverhältnisses.

Bei der Weinlese besonders zu beachten

Vor allem bei der Weinlese kommt es oft zu unentgeltlichen Hilfeleistungen durch Verwandte und Bekannte, die Ausflugs- und Unterhaltungscharakter haben (z.B. Gemeinsame Weinlese als Wochenendausflug). Diese Hilfeleistungen werden von der Finanzpolizei nicht als Dienstverhältnis qualifiziert, dennoch sollte der Charakter einer unentgeltlichen Hilfeleistung dokumentiert werden (z.B. mittels Formular für familieneigene und freiwillige Erntehelfer oder mittels Aufzeichnungen über den Grund der Hilfe und die beabsichtigte Dauer des Erntehilfeinsatzes). Die finanzpolizeilichen Kontrollen werden rasch und möglichst ohne Beeinträchtigung des Betriebsablaufes durchgeführt. Dazu beitragen kann der Dienstgeber durch kooperative Mitarbeit im Zuge der Kontrollen. Folgende Dokumente werden empfohlen, griffbereit zu halten:

- Kopien der Anmeldung bzw. Mindestangabenmeldung zur Sozialversicherung jedes inländischen und ausländischen Arbeitnehmers (ELDA- Empfangsbestätigung, Protokollnummer, Übertragungsnummer - 8stellig, Fax-Sendeprotokoll, Meldungsabschrift)
- Dienstverträge, Dienstzettel, Lohnkonten (Lohnzettel) und alle dazugehörigen Unterlagen – z.B. Arbeitszeit-, Urlaubs-, Krankenstands- und andere Abwesenheitsaufzeichnungen und Überstundenaufzeichnungen – in einem eigens dafür angelegten Ordner
- Reisepass, Aufenthaltsbewilligungen sowie Dokumente zur Arbeitserlaubnis bei ausländischen Arbeitkräften; Anmerkung: Die Mitführung eines amtlichen Reisedokumentes ist für Ausländer Pflicht, bei Inländern verkürzt sich die Kontrolle entsprechend, wenn die Identität rasch festgestellt werden kann.